

## ZU GRIECHISCHEN INSCRIFTEN. II.

(Vgl. Rhein. Mus. Bd. 70 (1915) 389 ff.)

### Die milesische Sangerinschrift.

Ein grosseres Gastmahl bei den Griechen bestand bekanntlich aus dem eigentlichen Mahl und dem sich meistens daran anschliessenden Symposion. Den Anfang des Mahles bildete ein Gebet mit Spende und Erstlingsgabe an die Gottheit, das Ende eine Spende ungemischten Weines an den *'Αγαθός Δαίμων* oder die *'Υγίεια*; den Anfang des Symposions bildete eine Spende gemischten Weines an den *Ζεὸς Σωτήρ* mit einem Paan und Bekranzung der Teilnehmer, das Ende eine Spende an den Gott des Festes oder Hermes<sup>1)</sup>. Dasselbe gilt im grossen und ganzen fur viele religiose und besonders feierliche Gastmahler, wofur es genugen moge auf *Ilias A 457 ff.* zu verweisen.

Da einige von diesen Handlungen auch in den unter *Phlitas* revidierten und in der Hauptsache nur die Neuerungen enthaltenden Satzungen der milesischen Sangergilde<sup>2)</sup> erwahnt werden, besonders in den Bestimmungen zu den drei behandelten Tagen der *Hebdomaia*, liegt es nahe anzunehmen, dass die betreffenden Stellen ebenfalls vom hier aber wohl nicht getrennten Mahl und Gelage zu verstehen und unter dieser Voraussetzung zu deuten sind.

---

<sup>1)</sup> Becker-Goll, *Charikles II* 325 und 335, mehrere Artikel bei *Daremberg-Saglio* und *Pauly-Wissowa*, z. B. *Epulae*, *Symposion*, *Comissatio* u. a., *Stengel*, *Kultusaltertumer*<sup>3</sup> 103. 115, *Deubner*, *Paian* (*N. Jahrb. f. Phil.* 22 [1919] 385) u. a. Vgl. auch speziell fur das Vereinsleben *Poland*, *Gesch. gr. Vereinsw.* 258 ff. und 392 ff.

<sup>2)</sup> Erstveroffentlichung von v. *Wilamowitz* und *Wiegand*, *Sitzber. Berl. Ak. Wiss.* 1904, 619 ff. Spatere haben am ausfuhrlichsten *Dittb. Syll.*<sup>3</sup> 57, *Danielsson* *Eranos* 14, 1 und *Vollgraff* *Mnemos.* 46 (1918) 415 zusammengestellt.

Im ersten Satz der beiden Bestimmungen für den 8. der Hebdomaia handelt es sich um einen infolge falscher Schreibung oder Lesung des betreffenden Wortes der Vorlage nicht mehr sicher erkennbaren Dienst des Aisymneten der Molpen<sup>1)</sup> für diejenigen, welche die brennenden Opferstücke mit Spenden begiessen wollen<sup>2)</sup>. In dem darauffolgenden Satze *ὁ δὲ αἰσυμνήτης καὶ ὁ προσέταιρος προσαιρείται, ὅταν οἱ κρητῆρες πάντες σπεσθέωσι καὶ παιωνίωσιν* kann m. E., da der objektslose Satz sonst keinen Sinn ergibt und eine passive Bedeutung von *προσαιρείται* nicht wahrscheinlich ist, das Objekt zu *προσαιρείται* nur aus *σπέισοσι* entnommen werden<sup>3)</sup>. Der Aisymnet und Beisitzer sollen (die Spender) ‚hinzunehmen‘, wenn alle Spenden gegossen sind<sup>4)</sup> und der Pään gesungen ist; nämlich zum Mahl und Gelage oder zu seiner Herrichtung. *Προσαιρεῖσθαι* heisst auch sonst wie *προσλαμβάνειν* eine Person zu einer Handlung oder Korporation, Kommission oder dergl. ‚hinzunehmen‘. Die Lexika führen dafür bei beiden Verben mehrere Stellen an. Ich füge für *προσαιρεῖσθαι* noch hinzu IG II 1, 46/47, Inschriften von Olympia herausgeg. von Dittenberger u. Purgold 16, IG I ed. min. 56, Arist. St. d. Ath. 35, 1, Dekret im Leben Antiphons, Tab. Heracl. 115—125, Pollux 8, 92. 100. 104, Plut. Pomp. 55. In der Bedeutung ‚zum (Opfer)mahl oder Gelage oder zu ihrer Herrichtung hinzunehmen‘ stand vielleicht *προσαιρεῖσθαι* Athen. 6, 26 und 27 in zwei anscheinend identischen Resten aus einem Gesetzesparagraphen für den attischen βασιλεύς, die ursprünglich so gelautet haben können: *ἐπιμελεῖσθαι δὲ τὸν βασιλέα τὸν αἰεὶ βασιλεύοντα τῶν τε ἀρχόντων (sc. τοῦ δέικνου), ὅπως ἂν καθιστῶνται, καὶ τοὺς παρασίτους οὓς ἂν*

<sup>1)</sup> Überliefert ist *απολεικαι*. Emendationsversuche haben Rehm, Danielsson, Vollgraff u. a. gemacht.

<sup>2)</sup> *σπέισοσι* wird der Dat. Plur. des Futurpartizipiums sein, gesagt von den spendenwollenden Mitgliedern oder Opferern. Ob *λερά* und *σπλάγγνα* identisch sind oder nicht (s. Stengel, Hermes 49, 98), mag dahingestellt bleiben.

<sup>3)</sup> Der Singular nach zwei Subjekten ist bekanntlich etwas ganz Gewöhnliches (Kühner-Gerth, Gr. Gr. II 1<sup>3</sup>, 79), hier wohl noch dadurch begünstigt, dass der Nachdruck auf *αἰσυμνήτης* liegt.

<sup>4)</sup> *Ὅταν οἱ κρητῆρες πάντες σπεσθέωσι*; nämlich von den unter *σπέισοσι* zu verstehenden Mahlteilnehmern. *Κρητῆρας σπένδειν* und *κρητῆρας κινάναι* bedeutet m. E. das Spenden des Weines aus oder das Mischen des Weines in den Mischkrügen.

(οἱ ἄρχοντες) ἐκ τῶν δῆμων προ<σ>αιρῶνται (Wilam.; προ- oder αἰρῶνται die Handschrift) καὶ τοὺς γέροντας καὶ τὰς γυναῖκας πρωτοπόσεις κατὰ τὰ γεγραμμένα<sup>1)</sup>. In derselben Bedeutung steht παραλαμβάνειν in der Andaniainschrift IG V 1, 1390, 96 in dem Satze οἱ ἱεροὶ . . . τὰ λοιπὰ κρέα καταχρησάσθωσαν εἰς τὸ ἱερὸν δεῖπνον μετὰ τῶν ἱερῶν καὶ παρθένων καὶ παραλαβόντων τὸν τε ἱερῆ καὶ τὰν ἱέρεαν. . . . Eine Wahl oder Ergänzungswahl, wie man immer annimmt, kann nicht gemeint sein. Erstere wäre sicherlich nicht durch προσαιρεῖσθαι ausgedrückt worden, und letztere kommt nicht in Frage, weil das ganze alte Kollegium doch gewiss am Ende des Amtsjahres abgetreten ist. Ob der Singular προσέταιρος kollektiv zu fassen ist und mit dem Plural abwechselt, wie Ὀνιτάδης mit Ὀνιτάδαι (vgl. Danielsson S. 12 und Vollgraff S. 420/1) oder einen bestimmten Beisitzer bezeichnet, mag dahingestellt bleiben.

Dem Mahl und Gelage muss natürlich ein Opfer vorausgegangen sein; denn die ἱερά ἢ σπλάγγνα des ersten und die δσφύς und πεμπάς des nächsten Tages können nur daher stammen. Über die Art dieses Opfers wird nichts gesagt. Da aber die Bestimmung τῆ δὲ ἐνάτῃ . . . ἄρχονται θύειν τὰ ἱερῆα ἀρχό<μενοι><sup>2)</sup> ἀπὸ τούτων Ἀπόλλωνι Δελφινίῳ zum 9. der Hebdomaia ausdrückt, dass diese Tiere zuerst an diesem Tage geopfert werden sollen, muss das für den 8. vorauszusetzende Opfer wohl ein Stieropfer, das dem der ἱερεῖα auch sonst sehr häufig vorausgeht oder damit verbunden ist, gewesen sein. Das Verbum des in die Hauptbestimmung des zweiten Tages eingefügten Zwischensatzes<sup>3)</sup> τούτων προλαγχάνει τὰ ἰσα ὁ νέος (sc. αἰσυμνήτης) kann nur heissen ‚im voraus‘,

<sup>1)</sup> Statt οὗς ist wahrscheinlich θπως zu schreiben, da ἐπιμελεῖσθαι doch wohl nur zu βασιλέα gehört.

<sup>2)</sup> So ist vielleicht mit Danielsson zu ergänzen und zu verstehen: ‚am neunten . . . fangen sie an, die ἱερεῖα dem Apollo Delphinios zu opfern, indem sie mit diesen (bei ihren religiösen Handlungen oder Opfern an diesem Tage) anfangen‘. Einen reinen Pleonasmus sehe ich in dem Partizipialsatz nicht und enthalten die von Danielsson beigebrauchten Stellen aus Herodot auch nicht.

<sup>3)</sup> Die Deutung als Zwischensatz liegt nahe; denn die Einfügung eines solchen mit dem Demonstrativum ist etwas ganz Gewöhnliches (vgl. Z. 19/20 und 22/23). Es bleibt aber unklar, ob τούτων auf δσφύς und πεμπάδος oder auf στεφανηφόροι zu beziehen ist, da ἰσα unverständlich ist.

d. h. vor der Wahl oder dem Amtsantritt, oder ‚vor den andern zugewiesen erhalten‘. Der Ausdruck νέος in diesem Zusammenhang spricht noch nicht unbedingt dafür, dass die Wahl des neuen Aisymneten, falls es sich um ihn handeln sollte, bereits stattgefunden hat, aber doch dafür, dass er bald gewählt oder sein Amt antreten wird.

Der zweite Hauptgedanke der Bestimmungen des zweiten Tages betrifft die Mischung des Weines in den Krügen zum Spenden oder Trinken und den Pään. Gemeint sind offenbar, wie am ersten Tage, die beim Mahl und Gelage üblichen Handlungen. Die Mischung soll sein *κατόπερ ἐμ-μολπωι*. Dieselbe unverständliche Wendung, die man in *κατόπερ ἐμμολπῶν* (sc. *οἰκήματι*) zu ändern pflegt, steht noch in der Bestimmung über die Spenden am letzten Hebdomaiatage. Ob damit die Mischung und Spenden des ersten Tages gemeint sein sollen, so dass eine Beziehung auf die Worte *ὅταν οἱ κρητῆρες πάντες σπεσθέωσι* anzunehmen wäre, oder eine andere Sache, bleibt zweifelhaft<sup>1)</sup>. An diese Bestimmung schliesst die über den Aisymnetes an, dass er selber (*αὐτός*) opfern, spenden und den Pään singen soll. *Αὐτός* steht m. E. im Gegensatz zu seiner Tätigkeit am ersten Tage, an welchem er nur die auf die Spender bezügliche Handlung, anscheinend Zuweisung der *ἱερά ἢ σπλάγγνα*, vollführen soll<sup>2)</sup>. Der Ausdruck *ἐξιών* beweist ebenso wie *προλαγγάνει*, dass er bald abtreten und der neue Aisymnet bald antreten wird, aber nicht, dass dieser bereits gewählt ist.

Am letzten Hebdomaiatage finden Wettkämpfe der neuen Stephanephoren und des Priesters (?) statt. Es wird ein Opfer dargebracht von den an die Stephanephoren überwiesenen zwei Opfertieren der Sänger. Die Wettkämpfer trinken den Wein der Sänger, das heisst doch wohl, den bereits am Tage vorher wie die Opfertiere zur Verwendung hergerichteten, und giessen Spenden. Das Subjekt zu *ἀρχονται*

1) Ist nicht vielleicht *ἐμμόλωι* doch richtig und an allen drei Stellen (Z. 12. 17. 43) als Dativus temporis adiect., sc. *ἡμέρα*, oder neutrius zu fassen? Dass einzelne Festtage besondere Namen haben, ist doch etwas ganz Gewöhnliches. Die Bezeichnung, die etwa bedeuten würde ‚auf die *μολποι* bezüglich‘ ist auch sehr naheliegend.

2) v. Wilamowitz deutet *αὐτός* a. a. O. ‚ohne Ingerenz anderer‘, also ‚sua sponte et pecunia‘, Danielsson als Synonymon von *μόνος*.

*θύειν τὰ ἱερῆα* des zweiten Tages scheinen also die Sänger zu sein, da diese Opfertiere des dritten Tages *μολπῶν δύο ἱερῆα* genannt werden, das zu *οἶνον πίνουσι* die Mitglieder und Wettkämpfer. Diese sind also zugleich Teilnehmer am Mahl und Gelage, welch letztere doch wohl durch *οἶνον πίνουσι* und *σπένδονται* angedeutet werden.

Der Wettkampf war, wie auch v. Wilamowitz und Danielsson annehmen, offenbar ein *ἀγὼν μουσικός* und sein Zweck nach meiner Meinung die bereits mehrmals gestreifte Wahl des *αἰσυμνήτης*. Diese Art der Wahl ist für den Vorsitzenden einer Sängergilde, wenn er auch zugleich der Jahreseponymus war, etwas ganz Natürliches, ebenso dass der Wettkampf vor der zum Mahl und Gelage versammelten Gilde stattfand. Die musischen und gymnischen Wettkämpfe der Freier der Agariste (Herodot 6, 127—130) finden bei Mahl und Gelage statt. Der erdichtete Wettkampf Homers und Hesiods ist gewiss ebenso gedacht, da der Verfasser Homer als das Schönste für die Sterblichen das in den Versen aus dem Anfang des 9. Buches der Odyssee verherrlichte Mahl und Gelage bezeichnen lässt.

In den darauffolgenden Sätzen werden Bestimmungen über Prozessionen mit Mahl und Gelage gegeben, die wir hier, weil zu allgemein gehalten, übergehen wollen. Bemerkenswert ist aber, dass auch zum dritten Tage für den Aisymneten eine Sonderbestimmung getroffen wird, nämlich, dass er liefern und erhalten soll, was der *Ἵνιπύδης*. Gemeint sind offenbar die Verpflichtungen und Zuweisungen, die von Z. 32 ab genauer ausgeführt werden und sich offenbar auf die Herrichtung des Mahles und Gelages und die daraus resultierenden Vergünstigungen beziehen. Einer näheren Erklärung derselben bedarf es hier nicht mehr. Erwähnenswert scheint mir nur, dass wohl nicht ohne Grund nur von Geräten die Rede ist, mit denen die Speisen hergerichtet wurden, nicht auch von Ess- und Trinkgeschirren. Diese waren gewiss schon dort, wo die Mahle und Gelage stattfanden, oder anderweitig vorhanden. Es werden ebensolche goldene, silberne oder eiserne Tempelgegenstände gewesen sein, wie nach den zahlreichen Resten der Inventarien an vielen anderen heiligen Stätten vorhanden waren.

## Die teischen Fluchtafeln.

Die von Chishull verbundenen Abschriften Sherards und Lisleys der bekannten teischen Verfluchungen werden verschieden gedeutet, weil die Hauptbegriffe fast alle verstümmelt und die vollständig erhaltenen nicht eindeutig sind. Die einen wollen als ihren eigentlichen Inhalt Schutzbestimmungen für den Aisymneten und Euthynen, die anderen das Gegenteil, nämlich Abwehrmassregeln gegen diese erkennen. Jene ergänzen daher *δοτις Τηίων εὐθύνοι ἢ αἰσυμνήτη* [*ἀπειθεοί*]η (Boeckh CIG 3044, Bechtel Samml. gr. Dial. 5632), diese *ἢ ξυνί]η* (Haussoullier bei Michel 1318), *βοηθ]ῆ* od. ähnl. und beide deuten das vollständig erhaltene *ἐπανισταίτο* entgegengesetzt.

Um von diesem letzten Ausdruck auszugehen, so sieht man aus den Lexicis, dass die nächstliegende Deutung von *ἐπανίστασθαι τῷ αἰσυμνήτῃ* ‚einen Aufstand gegen den Aisymneten erregen, verursachen‘ od. dergl. ist. Umgekehrt zeigen aber viele vorhandene Stellen, dass das Wort ein Terminus für Streben nach Tyrannen- oder Gewaltherrschaft ist und in den Bestimmungen gegen Tyrannen mit der Acht belegt wird. Arist. St. d. Ath. 16, 10 führt aus den nach einem alten solonischen (?) Gesetz formulierten *νόμοι* und *θέσμια* gegen die Peisistratiden an: *ἐάν τις ἐτυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἐπὶ τυραννίδι ἢ συγκαθιστῆ τὴν τυραννίδα, ἄτιμων εἶναι*<sup>1)</sup>. Ebendaher steht in dem Demophantosbeschluss bei Andok. 1, 97 *κενῶ . . . δεῖ ἂν καταλύσῃ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησι . . . καὶ ἐάν τις τυραννεῖν ἐπαναστῆ ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ*. Im Gesetz aus Ilion gegen Tyrannen lesen wir Michel, Rec. 524 C u. a.: *δεῖ ἂν τύραννος ἢ ἡγεμὼν γένηται ὀλιγαρχίας ἢ τύραννον στήσῃ ἢ συνεπαναστῆ ἢ δημοκρατίαν καταλύσῃ*. . . Ähnlich heisst es IG II 403: *ἀπὸ Ἀμπρακιωτῶν καὶ τῆς ἐν [᾽Ολπαις στρα]ϊᾶς καὶ τῶν ἐπαν[αστ]άντ[ων] τῷ δήμῳ τῷ Κερκυραίων*; vgl. Behr, Hermes 30, 453, der zur Begründung dieser von ihm vorgeschlagenen Ergänzung mehrere Stellen aus der Literatur beibringt; z. B. Herodot 3, 39 (*Πολυκράτης*) *ἔσχε Σάμον ἐπαναστάς*. Vgl. auch Arist. St. d. Ath. 13, 4 (*Πεισίστρατος*) *ἐπαναστάς μετὰ τούτων (τῶν κορυνηφόρων) τῷ δήμῳ*; Diod. 15, 46 *τῶν ἐκ Κορκύρας τινὲς φίλοι Λακεδαιμονίων ἐπαναστάντες τῷ δήμῳ* u. a.

<sup>1)</sup> Es ist zweifelhaft, ob hinter *τυραννεῖν* ein oder mehrere Wörter fehlen oder ob *ἐπὶ τυραννίδι* zu tilgen ist.

Es liegt daher nahe, auch an unserer Stelle Bestimmungen gegen die Tyrannenhilfe anzunehmen, mit denen hier der Aisymnet und Euthyn, weil sie anscheinend ihre Macht missbraucht hatten, auf eine Stufe gestellt sind<sup>1)</sup>. Auch der Zusatz τῶ (?) αἰσυμνήτη spricht nicht unbedingt dagegen; denn es ist, ohne Wert darauf zu legen, dass sich bei Chishull statt dessen δι. . . χηται findet, das ausser διαμάχεται auch δι[αδέ]-χηται ergänzt werden kann, so dass der Satz ὅστις Τηίων εὐθύνῳ ἢ αἰσυμνήτῳ [βοηθῆ]ῃ oder [ξυν]ῆ<sup>2)</sup> ἢ ἐπανισταῖτο ἢ δι[αδέ]χηται<sup>3)</sup> gelautes haben kann, auch die Deutung ‚für den Ais.‘ möglich.

Ist dies richtig, so kann zur Zeit des Beschlusses kein Euthyn oder Aisymnet im Amt gewesen sein. Diese Annahme wird anscheinend durch das weiter unten erwähnte Amt oder Mandat der τιμοχέοντες bestätigt, da sie, wie man aus ihrer Beauftragung mit der Verfluchung sieht, zur Zeit gewiss an der Spitze der Verwaltung standen und die Existenz höherer Ämter nicht wahrscheinlich machen.

Ein aus demselben solonischen (?) Gesetz gegen andere Vergehen gegen die Demokratie bei Hypereides 3, 8 vorhandener Rest lautet: ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῶ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν. Diesem entsprechend ist der auf den behandelten Satz unmittelbar folgende m. E. am Anfang etwa folgendermassen zu lesen und zu ergänzen: ὅστις τὸ λοιπὸν αἰσυμνωῖ<sup>4)</sup> ἐν Τέῳ ἢ γῆι τῆι Τηίῳ [ἢ πλέ]οσαν κ[α]τ[α]σ[α]ρ[ε]ν<sup>5)</sup> [κλύ]αρον (?) να[ῦν] εἰδ[ό]ως προδοίῃ . . .

<sup>1)</sup> Sie können trotzdem immer noch αἰρετοὶ τύραννοι gewesen sein (vgl. Dittb. Syll.<sup>3</sup> 38 Anm. 6).

<sup>2)</sup> Vgl. Hypereides 3, 8: ἐάν τις . . . συνίη ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου.

<sup>3)</sup> Sc. τὸν εὐθύνον ἢ αἰσυμνήτην in der gewöhnlichen Bedeutung des Verbums ‚seine Nachfolgerschaft antreten‘. Der Konjunktiv steht in dieser Inschrift auch sonst neben dem Optativ.

<sup>4)</sup> Die Änderung dieser für die Beurteilung des Ganzen besonders wichtigen sicheren Lesung in αἰσυμνωῖν kann ich mich nicht entschliessen anzunehmen.

<sup>5)</sup> Ob diese Ergänzung richtig ist, lässt sich natürlich nicht sagen. Gemeint könnte eine Enge zwischen den weiter-unten erwähnten Inseln und dem Festlande sein; vgl. z. B. Ps. Xen., Staat der Ath. 2, 13: παρὰ πᾶσαν ἡπειρὸν ἔστιν ἢ ἀκτὴ προέχουσα ἢ νῆσος προκειμένη ἢ στενόπορον τι. Die Schreibung ἐστ- für ἐν στ- ist ganz gewöhnlich.

Wieder zeigt sich, dass, die Richtigkeit der Ergänzung vorausgesetzt, zur Zeit der Bestimmung in Teos kein Aisymnet vorhanden war. Ebenso wenig geht dies aus der offenbar durch *καὶ* angeschlossenen und ebenfalls stark an den Paragraphen bei Solon (?) anklingenden Fortsetzung hervor. In dieser handelt es sich um Verrat von Stadt und Land der Teier, der Männer auf der Insel oder dem Meer und nach einem nicht sicher zu ergänzenden Satz um Seeräuber und Landräuber, welche die Bewohner auf dem Lande oder Meer ausplündern<sup>1)</sup>, und ihre Aufnahme durch jemand, um sonstige Übeltäter usw.

Ich halte daher für den Hauptinhalt der Inschrift Abwehrmassregeln, die ebenso gegen den Euthynen und Aisymneten gerichtet waren, wie die oben zitierten Bestimmungen bei Andokides, Hypereides und Aristoteles gegen die Tyrannen der vertriebenen Peisistratiden, wie das bekannte Ächtungsdekret aus Milet (Dittb.<sup>3</sup> 58 u. a.) gegen die vertriebenen Neleiden, das aus Amphipolis (Dittb.<sup>3</sup> 194 u. a.) gegen Philon und Stratokles und die bei Hypereides gegen andere Bedrohungen der Demokratie gerichteten. Auch in unserer Inschrift wird man annehmen müssen, dass der Euthyn oder Aisymnet vertrieben waren und an der Rückkehr verhindert werden sollten.

Dazu scheinen auch die Reste des ersten Satzes von B zu passen. Ihre einfachste Ergänzung ist nämlich meines Erachtens etwa: *ὅς ἄν ἐν (τῷ) . . . τὸ ὄνομα (-τα) τῷ (τῶν) ἀποροσ[τήσαντος (-των) ἀπο]ξύοι, ἐν αὐτῷ [γράφεσθαι<sup>2)</sup>].* Ich verstehe darunter eine Bestimmung gegen die Austilgung der Aufzeichnung des oder der zurückgekehrten Vertriebenen auf der Schandsäule, worüber zuletzt Glotz, Compt. rend. Acad. d. inscr. 1906, 511, gehandelt hat. Das Vorangegangene kann hier auch wie in der Neleideninschrift aus Milet *τῶν (τοῦς) δεῖνα (-ας) φεύγειν τὴν ἐφ' αἵματι φρυγῆν* oder wie in der Inschrift aus Amphipolis *φεύγειν ἀειφρυγῆν* od. ähnl. gelautet haben mit Hinzufügung von *καὶ ἀναγράφειν τὸ ὄνομα (-τα) αὐτῷ (-ῶν) ἐν (τῷ) λίθῳ (?)*<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Ausplünderung des Demos in Epidamnos durch die vertriebenen Optimaten im Verein mit Barbaren (Th. 1, 24, 5; vgl. auch 4, 2, 2 u. a.).

<sup>2)</sup> Das zu erwartende *αὐτὸν* fehlte hier offenbar ebenso, wie unten in dem Satz *οἰκτιρες τιμοχέοντες τὴν ἐπαρῆν μὴ ποιήσαν . . . ἐν τῆπαρῆ ἔχουσθαι.*

<sup>3)</sup> Vgl. IG I ed. min. 4. XII 8, 262, 16.

Der Schluss der Inschrift bestimmt, dass die bereits erwähnten *τιμοχέοντες* selbst verflucht sein sollen, wenn sie nicht an den Anthesterien, Herakleen und Dien vor der Festversammlung die Verfluchung vollziehen, und dass derjenige, welcher die (steinernen) Tafeln, auf denen der Fluch aufgezeichnet ist, zerbricht oder die Buchstaben austilgt oder unsichtbar macht, samt seinem Geschlecht untergehen soll. Unter den Tafeln sind offenbar die uns in Abschrift vorliegenden und unter dem Fluch eben diese Aufzeichnungen zu verstehen, obwohl der eigentliche Ausdruck *ἐπάρατος* für Verfluchung od. dergl. nirgends gebraucht wird. Auch in andern Verfluchungen ist das nur selten der Fall, während die Ausdrücke *ἐξώλης*, *ἐξώλεια*, *ἀπόλλυσθαι* u. ä. und die Erstreckung des Fluches auf das Geschlecht des Verfluchten ebenso wie hier in andern Fluchformeln ebenso üblich sind (vgl. E. Ziebarth, *Hermes* 30, 57 ff. u. a.). Auch ergibt sich aus Solons (?) Gesetzen, dass die Todesandrohung in A gegen das Verhindern der Getreideeinfuhr oder die Wiederabstossung des eingeführten Getreides als Fluch zu betrachten ist. Denn von dessen analoger Bestimmung heisst es bei Plut. Solon 24 ausdrücklich: *κατὰ τῶν ἐξαγόντων (ἔλαιον) ἀρὰς τὸν ἄρχοντα ποιῆσθαι προσέταξεν*.

Wenn diese Auffassung des ganzen richtig ist, setzt die Inschrift m. E. ungefähr dieselben Verhältnisse voraus, wie die aus Milet gegen die Neleiden. Die gegenseitigen Kämpfe um die Macht zwischen Optimaten und Demos hatten an der kleinasiatischen Küste, obwohl fast der ganze Bezirk zum ersten attischen Seebund gehörte, kein Ende gefunden und bald diese bald jene Partei ans Ruder gebracht, je nachdem sich die Perser oder die Athener als Hintergrund in diesen Kämpfen stärker auswirkten. Die Inschrift wird also auch ungefähr in dieselbe Zeit gehören wie die milesische, nämlich in die Mitte des 5. Jahrhunderts.

### Das keische Bestattungsgesetz.

IG XII 5, 1, 593 mit dem Gesetz über Totenbestattung aus Julis auf Keos ist bekanntlich ein auf drei Seiten beschriebener Stein, von denen bisher die Rückseite fast gar nicht, die rechte Seite nicht sehr häufig, die Vorderseite dafür aber desto öfter behandelt worden ist. Trotzdem sind auch

auf letzterer noch einige Schwierigkeiten. Dass Z. 6 und 7 nach dem Vorgang von O. Hoffmann, Gr. Dial. III 25, unter Hinweis auf die Hesychglosse *δόλος· πάσσαλος* mit dem Corpus *ἐχφέρειν δὲ ἐν κλίνῃ σφηρόποδι καὶ μὲ καλύπτειν τὰ δολ[ο]-σ[χ]ερ[έα] τοῖς ἐματίοις* zu lesen sei, halte ich nicht für sehr wahrscheinlich. Abgesehen davon, dass das Wort *δολοσχερής* nicht nachweisbar ist, sieht man nicht ein, warum eine Verhüllung der Vernagelung der Tragbahre so ängstlich vermieden werden soll. Ich glaube daher, dass E. Schwyzer, Dial. Gr. ex. epigr. pot. S. 367, mit Recht zu der Lesung *τὰ δ' ὄλοσχερέα τοῖς ἐματίοις* (sc. *καλύπτειν*) zurückgekehrt ist. Wir erhalten dann die Satzform *ἐχφέρειν δὲ ἐν κλίνῃ . . . καὶ μὴ καλύπτειν (τὸν θανόντα)*<sup>1)</sup>, *τὰ δ' ὄλοσχερέα* (sc. *τοῦ θανόντος καλύπτειν*), wofür ich Rh. Mus. 70, 401 mehrere Parallelen beigebracht habe. Ausserdem haben wir den Vorteil, dass wir *τὸν θανόντα* auch als logisches Objekt zu dem zweiten zu ergänzenden *καλύπτειν* denken können, wie es auch Z. 10/11 *τὸν θανόντα φέρειν κατακεκαλυμμένον* und im Labyadengesetz C (Michel, Rec. 995 u. a.) *τὸν δὲ νεκρὸν κεκαλυμμένον φερέτω* heisst. Unter den *ὄλοσχερέα* verstehe ich den Rumpf und die Glieder des Körpers, also den Körper in seiner Gesamtheit, der mit Ausnahme des Kopfes<sup>2)</sup> oder Gesichtes mit den in Z. 2 genannten Gewändern bei der Aufbahrung angetan und zugedeckt werden soll, während beim Transport zum Grabe auch der Kopf mit verdeckt werden soll (*κατακεκ.*), wie es die vorhandenen Darstellungen zeigen (vgl. Wolters, Athen. Mitteil. 16, 371 ff.; Helbig, Sitzungsber. bayer. Akad. 1900, 208 ff.; Daremberg-Saglio s. *funus* u. a.).

Z. 15/17 halte ich die Fortsetzung des Satzes *ἀποραῖεν τὴν οἰκίην ἐλεύθερον θαλάσσην πρῶτον, ἔπειτα δὲ ὑσώπωι* durch *ο[ικ]ητή[ρ]ι[α] ἅπαντα, ο[ικ]έτη[ν] ἐ[μβ]άντα* oder *ο[ικ]έτη[ν] τ[ὰ] π[άν]τα* schon rein graphisch für zweifelhaft, weil beim ersten Wort der auf dem Faksimile noch vorhandene Rest für ein *H* zu weit nach links und für ein *E* zu weit nach rechts zu stehen scheint und der beim zweiten Wort als *E* gedeutete Strich auch nicht mitten unter *N* stehen könnte. Der an und für sich wohl denkbare Gegensatz *ἐλεύθερον* und

<sup>1)</sup> Nicht *τὴν κλίνην*, wie Koehler u. a. annehmen.

<sup>2)</sup> Auch sonst wird ausser dem Körper der Kopf noch besonders genannt; vgl. Thes. l. l. IV 1002.

*οικέτην*, wie es z. B. auch Euripides Alexandros Frg. 48 N. von dem vermeintlichen Sklaven Paris und den Söhnen des Priamos *δούλοισι γὰρ τοῖς σοῖσι ρικᾶς, τοῖς δ' ἔλευθέροισιν οὐ* heisst, ist also nicht entscheidend. Noch unwahrscheinlicher ist *οἰκητήρια*; denn der zweite *E*-Laut hätte, wie Bechtel in der Samml. d. griech. Dial. III 2 S. 569 bemerkt, durch *E* ausgedrückt werden müssen, und in dem kurz darauf folgenden Satz Z. 17 und dem Nachtrag B wird auch nur das Haus erwähnt. Ausserdem scheint mir die Wortstellung — *πρῶτον* hinter *θαλάσση* und *ὕσώπω* gleich hinter *ἔπειτα* — zu zeigen, dass es sich nur um die Reinigung eines Objekts, also des Hauses handelte. Ist nicht vielleicht hinter *ὕσώπω* ein Attribut zu diesem Wort, nämlich *δ[ρε]ίτη[ι]* zu ergänzen? Bei Dioskorides mat. med. 3, 25 lesen wir *ὑσσωπος . . δισσή· ἢ μὲν γὰρ τίς ἐστὶν ὄρεινή, ἢ δὲ κηπευτή*, womit die von Wellmann angeführten Parallelen zu vergleichen sind. Statt *ὄρεινη* würde man allerdings auch an unserer Stelle *ὄρεινη* erwarten, aber schon die Lexika führen *ὄρειτης* aus den unter Orpheus' Namen gehenden *Λιθικά* in der Bedeutung von *ὄρεινός* auf. Ob der darauffolgende senkrechte Strich, der wegen seiner Stellung nur ein *ι* oder *τ* gewesen sein kann, mit *ἄντα* zu *τ[ὰ π]ἄντα* zu ergänzen ist, bleibt zweifelhaft, weil bei dieser Ergänzung ein Buchstabe fehlt und in der durch Tilgung beseitigten ursprünglichen Zeile 17 vielleicht gar nicht *π]ἄντα* gestanden oder den Schluss des Satzes gebildet hat.

In dem verstümmelten Schluss der Inschrift, welcher von der religiösen Reinigung der durch den Tod des Angehörigen unrein gewordenen Verwandten handelte, glaube ich Z. 32 das sehr naheliegende *κατὰ τ[ὰ π]ἄτριά* zu erkennen und den bisher unergänzt gebliebenen Satz etwa *τοὺς μισθωμένους] λουσαμένους[ς] παρήϊα . . . . . ὕδατος [χ]ύσι καθαρ[ο]ύς εἶναι ἔωι [ἐκχεαμένους ἢ τ]ῆ[ι νυ[κτι κατὰ τ[ὰ π]ἄτριά* ergänzen zu können. Die Reste hinter *παρήϊα* scheinen auf *[δ]ῆν [θ]ανό[ντος oder -τι]* zu führen. Da dies mit *ὑδατος χύσι* verbunden werden müsste und nur sehr gezwungen vom Ausgiessen des zum Waschen gebrauchten Wassers am Grabe eines längst Verstorbenen verstanden werden könnte, wird in den Resten etwas anderes stecken; etwa *[μ]ῆν[α]* mit einem Verbum. Die Konstruktion *ὑδατος χύσι καθαρ[ο]ύς εἶναι ἔω ἐκχεαμένους (τὸ ὕδωρ)* bedarf kaum besonderer Belege.

Am Anfang der stark verscheuerten Rückseite scheint Z. 2 εἶπεν und das Z. 9 im Corpus sicher richtig ergänzte δεδόχθαι die Referatformel περὶ ὧν ὁ δεῖνα εἶπε . . . ὅτι . . . δεδόχθαι nahezulegen (vgl. Larfeld, Handb. d. gr. Epigr. 2, 683). Ich glaube daher folgendes zu erkennen: [ἐδ]οξεν τῆι βουλῆι καὶ τῆι ἐκκλησίαι περὶ ἃ [ὧν.] ε. ν. ε. εἶπεν τοὺς ἐδε[στ]α[ς] θανόν[το]ς τέσσα[ρ]α ἀμφ[οῖν] (ἄμφω?) δ[α]ιτών, [δ]τι τιν[ές] γ[νω]ρίζονται, ἵνα εἰ[σ]ιδῶσι, δο . . . . δεδόχθ[αι] μηδένα? εἴχειν εἰσφέρειν εἰς τὰς [δαί]τας ἐμ . . .

Da sich mit dem Rest vor εἶπεν kein Name bilden lässt, ist vielleicht ἐ[ξ]εἶπεν und der Name davor [Α]έ[ω]ν zu ergänzen. Das Kompositum ἐξεἰπεῖν in der Bedeutung ‚erzählen, mitteilen‘ würde sehr gut zu den in dieser Formel sonst gebrauchten Wörtern λέγειν, ἀπαγγέλλειν, ἀποφαίνειν, φάναί u. dgl. passen. Was es für eine Bewandnis mit den vier Teilnehmern an den beiden Mahlzeiten für einen Verstorbene<sup>1)</sup> hat, weiss ich nicht anzugeben, aber ein Zusammenhang mit den allgemein bekannten Totenmahlen<sup>2)</sup> wird sicher bestehen. Ebensowenig lässt sich feststellen, durch welchen Vorgang denn eigentlich der Beschluss hervorgerufen worden ist. Da aber am Schluss der Motivierungsformel kaum eine andere Ergänzung als [ἀ]ν[ο]λόσαν möglich ist<sup>3)</sup>, wird die von mehreren Gesetzgebern und dem Gesetz auf der Vorderseite des Steines versuchte Bekämpfung der Überschwenglichkeiten bei der Totenfeier auch den Hauptinhalt dieses Beschlusses gebildet haben, an dieser Stelle speziell des Übermasses bei der Herrichtung der beiden Totenmahle, worauf die Worte [μηδένα] εἴχειν εἰσφέρειν εἰς τὰς δαίτας<sup>4)</sup> schliessen lassen.

In den Resten nach der darauffolgenden Lücke kann man zunächst keinen Zusammenhang erkennen, höchstens einzelne Wörter und auch diese nicht einmal immer sicher.

<sup>1)</sup> So wird θανόντος zu konstruieren sein. Der Artikel fehlt hier, weil es sich um einen Einzelfall, keinen allgemeinen Vorgang handelt.

<sup>2)</sup> Dies heisst in Athen περιδειπνον (vgl. PW. Bestattung S. 344, Daremberg-Saglio, funus S. 1379 u. a.), aber bei Homer δαῖς; vgl. Ω 802 δαῖνοντ' ἐρικυδέα δαῖτα.

<sup>3)</sup> Vgl. Plut. Solon 21, 5: ἐπέστησε . . . τοῖς πένθει . . . νόμον ἀπείργοντα τὸ ἄτακτον καὶ ἀνόλαστον.

<sup>4)</sup> d. i. εἰς τὰς ἄμφω δαίτας, wie Z. 3.

Z. 20 ff. hiess es vielleicht  $\alpha\tilde{\iota}\tau[\iota\omicron]\nu$  (?),  $\delta$  περιφέ[ρουν]αι ...  $\tau\epsilon\varsigma$   $\tau\omicron]\upsilon\varsigma$  ποιού[ν]τας,  $\pi\rho\omega\tilde{\tau}[\omicron\nu$  usw.]. In der Fortsetzung glaube ich zu erkennen:  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}[\nu\alpha\iota$   $\kappa\alpha\iota$   $\acute{\iota}\acute{\epsilon}[\nu\alpha\iota$   $\alpha\tilde{\iota}\lambda[\eta\tau\eta\eta\nu$   $\kappa\alpha\iota$   $\tau\acute{\alpha}\varsigma]$   $\theta\nu\gamma\alpha\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha\varsigma$   $\acute{\iota}\alpha[\dots]$   $\omicron\nu\sigma\epsilon$   $\delta\iota'$   $\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\varsigma$   $\kappa\alpha[\dots$   $\acute{\omega}\varsigma$   $\eta\sigma\upsilon\chi\alpha\iota\tau[\alpha]$   $\tau\alpha$ .  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}[\nu\alpha\iota]$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\mu\eta$ - $\delta\acute{\epsilon}[\nu\alpha$   $\tau\acute{\omega}]\nu$  [ $\acute{\alpha}$ ]  $\lambda[\lambda\omega\nu$  usw.

Hieraus geht anscheinend hervor, dass der Hauptnachdruck auf  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   $\kappa\alpha\iota$  und  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\mu\eta\delta\acute{\epsilon}\nu\alpha$  liegt. Wenn dies richtig ist, muss dem ersteren ein einfaches  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$  vorangegangen sein, und in der Tat können die Reste  $\iota\epsilon$  Z. 19 davon übrig sein. Zu verstehen ist dieser Ausdruck wohl von dem Gang zum Grabe bei der Bestattung oder in das verunreinigte Haus, wie es auf der Vorderseite auch  $\tau\acute{\alpha}\varsigma$   $\gamma\nu$ - $\nu\alpha\tilde{\iota}\kappa\alpha\varsigma$   $\tau\acute{\alpha}\varsigma$   $\acute{\iota}\omicron\upsilon\sigma\alpha\varsigma$   $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}$   $\tau\acute{\omicron}$   $\kappa\eta\delta\omicron\varsigma$  und  $\mu\eta$   $\acute{\iota}\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   $\gamma\nu\nu\alpha\tilde{\iota}\kappa\alpha\varsigma$   $\pi\rho\acute{\omicron}\varsigma$   $\tau\eta\eta\nu$   $\omicron\iota\kappa\acute{\iota}\eta\nu$   $\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\varsigma$  heisst. Aus den näheren Bestimmungen lässt sich nichts Sicheres herauslesen. Der Schlusssatz kann etwa gelautet haben:  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}[\nu\alpha\iota]$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\mu\eta\delta\acute{\epsilon}[\nu\alpha$   $\tau\acute{\omega}]\nu$  [ $\acute{\alpha}$ ]  $\lambda[\lambda\omega\nu$ ,  $\omicron\acute{\iota}$   $\acute{\epsilon}\nu$   $\tau\omicron\iota\varsigma$   $\delta\alpha\acute{\iota}[\tau\epsilon\omicron\sigma[\iota]$   $\acute{\alpha}\pi\acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu[\tau\alpha]$   $\mu\eta[\nu]$   $\acute{\iota}$   $\mu[\acute{\iota}]\xi$  [ $\pi$ ]  $\acute{\alpha}[\sigma\alpha\iota\varsigma$  (sc.  $\eta\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha\iota\varsigma$ )  $\acute{\alpha}]\nu\epsilon\nu$   $\pi\acute{\epsilon}\mu\pi\tau\eta\varsigma$   $\acute{\epsilon}\pi[\acute{\iota}$   $\delta\acute{\epsilon}\kappa\alpha]$ , aber auch hiermit weiss ich nichts anzufangen.

Allach bei München.

Wilhelm Bannier.